PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1 Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1 Vertragsinformationen und Teilnahmeerklärung Hausarzt	2
1.1.2 Einschreibung des Hausarztes	2
1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der	
Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	2
1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevorausetzungen	
1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses	
1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis	
1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES	
1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	4
2 HzV-Versicherte	4
2.1 Einschreibung der Versicherten	
2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch d	
HAUSARZT	4
2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-	
Versichertenverzeichnisses	5
2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-	
Versicherte	
2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis	
3 Fachkonzepte	6

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Vertragsinformationen und Teilnahmeerklärung Hausarzt

Teilnahmeberechtigte Hausärzte/MVZ können auf der Website des BHÄV unter www.bhaev.de sämtliche Vertragsinformationen einsehen. Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt auf der Website des BHÄV unter www.bhaev.de und des Deutschen Hausärzteverbandes www.hausaerzteverband.de im Bereich "Hausarztverträge" zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den BHÄV entgegennimmt.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG für den BHÄV Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften ("BAG", vgl. dazu im Einzelnen Anlage 3) muss jeder Hausarzt in der BAG eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines hausärztlich tätigen Arzt im Medizinischen Versorgungszentrum ("MVZ") muss die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnet werden.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Die HÄVG erfasst für den BHÄV den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung durch die HÄVG. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV im Namen des BHÄV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevorausetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete zur Einschreibung der Versicherten gemäß **Anlage 5** durch die HÄVG. Die Kosten des Starterpaketes

(Druck und Versand) trägt die Krankenkasse.

Das Starterpaket enthält insbesondere

- Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß Anlage 6.1;
- Patienteninformation zum Datenschutz gemäß Anlage 6.2;
- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß Anlage 6.3;
- HzV-Beleg gemäß Anlage 6.3.1.
- Weitere Informationen für Versicherte und Hausärzte zur HzV.

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Die HÄVG führt das Arztverzeichnis ("HzV-Arztverzeichnis") und sendet dieses regelmäßig an die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen der von der Krankenkasse und BHÄV gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannte Stelle und den BHÄV an die HÄVG gemeldet. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den BHÄV.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUS-ARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die von der Krankenkasse benannten Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen

HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Die HÄVG meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die von der Krankenkasse benannte Stelle.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung, Entzug oder Ruhen der Vertragsarztzulassung
- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis (Beendigung erfolgt mit dem Todestag)
- Tod des Arztes mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal) (Beendigung erfolgt zum Quartalsende des Quartals, in dem der Tod eingetreten ist)
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch HAUSARZT
- Außerordentliche Kündigung durch Beirat
- Stornierung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES
- Wechsel zum Facharzt

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß **Anlage 6.3** einschließlich der Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1** und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2** aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des HzV-Beleges (DIN A6) gemäß **Anlage 6.3.1.** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlicheren Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nach **Anlage 6.3**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1** und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2**

wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die durch teilnahmewillige Versicherte unterzeichneten HzV-Belege (DIN A 6) sendet der HAUSARZT regelmäßig an das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum (Adresse siehe HzV-Beleg). Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den HzV-Beleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen der von der Krankenkasse benannten Stelle und dem BHÄV gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

Die Versicherten-Einschreibebelege (Papier) übermittelt das Rechenzentrum einmal im Quartal an die von der Krankenkasse benannte Stelle.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die von der Krankenkasse benannte Stelle nimmt die Einschreibedaten von dem BHÄV eingesetzten Rechenzentrum entgegen und leitet diese an die Krankenkasse weiter. Diese prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten und teilt das Ergebnis der von der Krankenkasse benannten Stelle mit. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die vom BHÄV eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der HAUSARZT an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte – es sei denn, dass der Versicherte seine Teilnahmeund Einwilligungserklärung gegenüber der Krankenkasse widerruft.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) von der Krankenkasse verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) durch die von der Krankenkasse benannten Stelle informiert. Die Information des vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrums erfolgt auch im Falle des Widerrufs der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten.

Die von der Krankenkasse benannte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten ("HzV-Versichertenverzeichnis") unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die von der Krankenkasse benannte Stelle meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember).

Das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an das vom BHÄV eingesetzte Rechenzentrum übermittelt.

3 Fachkonzepte

Die Vertragsparteien werden für die technischen Prozesse (Abrechnung und Prüfwesen) und für die für die Umsetzung des HzV-Vertrags erforderlichen Prozesse sog. Fachkonzepten detailliert abstimmen und diese fortentwickeln. Die Fristen für Datenlieferungen und Prüfungen der Abrechnung sowie ein Sanktionsverfahren bei Verstößen oder Versäumnissen sind im Rahmen der Fachkonzepte verbindlich festzulegen.